

powered by

HAUFE

TK
Die
Techniker

Rentner beschäftigen und richtig abrechnen

**Fachinformation für
Firmenkunden 2026**

Christiane Droste-Klempp
09. April 2026

Referentin



Christiane Droste-Klemp
CDK Personalentgeltberatung

- Unternehmerin und Beraterin zu sämtlichen Themen der Entgeltabrechnung
- Fachautorin
- Zahlreiche Publikationen zu den Themen Lohnsteuer-, Sozialversicherungsrecht, bAV, ATZ und flexible Arbeitszeit
- Ausgebildet zur Blended-Learning-Trainerin

Inhaltsverzeichnis

Aktivrente	4
Teilrente	20
Hinzuverdienst bei vorgezogenen Altersrenten	25
Hinzuverdienst 2026 bei Erwerbsminderungsrenten	27
Geringfügige Beschäftigung von Rentnern	30
Besonderheiten im Sozialversicherungsrecht	33
Besonderheiten im Lohnsteuerrecht	45



1.

Die Aktivrente

Aktivrente: Begriffsklärung und Abgrenzung



The screenshot shows the website of Deutsche Rentenversicherung. At the top left is the logo and name 'Deutsche Rentenversicherung'. To the right are links for 'Language', a globe icon, a person icon, and 'Mein Kundenportal'. Below this is a navigation menu with 'Prävention', 'Reha', 'Rente', 'Beratung & Kontakt', 'Experten', 'Über uns & Presse', and 'Online-Services'. A search bar contains the text 'Suchbegriff eingeben' and a 'Suchen' button. Below the search bar, the breadcrumb trail reads 'Startseite > Aktivrente: Keine Leistung der Rentenversicherung, sondern Steuerbonus'. The main content area has a yellow background with the text: **Aktivrente: Keine Leistung der Rentenversicherung, sondern Steuerbonus**.

Wichtig

Bei der sogenannten „Aktivrente“ handelt es sich **nicht um eine neue Rentenart oder eine Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung**, sondern um einen **neuen Steuerbonus bzw. einen Steuerfreibetrag**.

Aktivrente: Gesetzliche Regelung

**Gesetz zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter“ (Aktivrentengesetz),
in Kraft seit 1. Januar 2026**

§ 3 Nr. 21 EStG

Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis zu einer Höhe von insgesamt 24 000 Euro im Jahr, soweit die Einnahmen für vom Steuerpflichtigen ab dem Folgemonat nach Erreichen der Regelaltersgrenze gemäß § 35 Satz 2 oder § 235 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erbrachte Leistungen zufließen und der Arbeitgeber für diese Leistungen Beiträge nach § 168 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 1d oder Absatz 3, § 172 Absatz 1 oder § 172a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zu entrichten hat. Die Steuerfreiheit gilt nicht, wenn die Einnahmen bereits nach anderen Vorschriften steuerfrei sind. Für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vorgelegen haben, ermäßigt sich der Steuerfreibetrag um ein Zwölftel. Beim Lohnsteuerabzug ist der Freibetrag in der Steuerklasse VI nur zu berücksichtigen, wenn der Steuerpflichtige gegenüber dem Arbeitgeber bestätigt hat, dass die Steuerbefreiung nach Satz 1 nicht bereits in einem anderen Dienstverhältnis berücksichtigt wird. Diese Bestätigung ist zum Lohnkonto zu nehmen. Im Lohnsteuerabzugsverfahren ist der Steuerfreibetrag zeitanteilig zu berücksichtigen; dies gilt entsprechend bei der Veranlagung zur Einkommensteuer;

Die Aktivrente muss nicht beantragt werden. Der Arbeitgeber berücksichtigt den Freibetrag „automatisch“.



Aktivrente: Voraussetzungen

- Begünstigt sind unbeschränkt und beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer, ...
 - die die gesetzliche **Regelaltersgrenze** erreicht haben (Folgemonat!)
 - die in einer **sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung** stehen.
 - für deren Arbeitslohn der Arbeitgeber **Rentenversicherungsbeiträge** (oder Zuschüsse zu Versorgungswerken) zu entrichten hat.

FAQ BMF Aktivrente – Stand 16.03.2026

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/FAQ-zur-Aktivrente.html>

- **§ 35 S. 2 SGB VI:**

Die Regelaltersgrenze wird mit **Vollendung des 67. Lebensjahres** erreicht.

- **Übergangsregelung: § 235 SGB VI**

Geburtsjahr Versicherte	Anhebung um Monate	auf Alter	
		Jahr	Monat
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10.

Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

- **§ 7 SGB IV:** Beschäftigung ist die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.

Ausgeschlossen sind:

- Selbstständige und Gewerbetreibende
- Beamte und Abgeordnete
- Land- und Forstwirte

Wichtig

Der Ausschluss gilt auch dann, wenn die entsprechenden Personen **rentenversicherungspflichtig** sind!

Arbeitgeber zahlt Rentenversicherungsbeiträge

Rentenversicherungsbeiträge nach SGB VI

Beiträge nach SGB VI

§ 168 Abs. 1 Nr. 1	½ AG-Beitrag + ½ AN-Beitrag
§ 168 Abs. 1 Nr. 1d	Übergangsbereich = Midijob
§ 168 Abs. 3	Knappschaftliche Rentenversicherung
§ 172 Abs. 1	½ AG-Beitrag bei Versicherungsfreiheit (Regelfall!)
§ 172a	Berufsständische Versorgungseinrichtung

§ 168 Abs. 1 Nr. 1b SGB VI Pauschale für geringfügig entlohnte Beschäftigung (= Minijob) **zählt nicht dazu**, auch wenn der Arbeitnehmer Beiträge zahlt!

Aktivrente: Kein Rentenbezug nötig

Wichtig

Es muss **keine gesetzliche Rente bezogen werden**, um von der Aktivrente zu profitieren!

Die Aktivrente ist auch möglich für Personen, die:

- ihren Rentenbeginn aufschieben
- keinen Rentenanspruch haben

Aktivrente: Begünstigte Einnahmen

- Begünstigt sind grundsätzlich **Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit** nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG.

Hierzu gehören:

- **Laufender Arbeitslohn:** reguläres monatliches Gehalt aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung
- **Sonstige Bezüge:** Sonderzahlungen (Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Boni und ähnliche Leistungen)
- **Sachbezüge:** u. a. Firmenwagen

Wichtig

Die Einnahmen müssen für Leistungen zufließen, die **ab dem Folgemonat** nach Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze erarbeitet wurden.

Aktivrente: Nicht begünstigte Einnahmen

Die Steuerbefreiung der Aktivrente findet in folgenden Fällen **keine Anwendung**:

- **Andere Einkunftsarten:** Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft sind nicht begünstigt.
- **Steuerfreie Einnahmen:** Die Steuerfreiheit gilt nicht, wenn die Einnahmen nach anderen gesetzlichen Vorschriften bereits steuerfrei sind (z. B. SFN-Zuschläge nach § 3b EStG).
- Leistungen, für die der Arbeitgeber **keine Rentenversicherungsbeiträge** oder Beitragszuschüsse zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen entrichtet (z. B. Abfindungen (kein SV-pflichtiges Entgelt))
- **Zeitliche Aussperrung:** Leistungen, die noch im Monat des Erreichens der Regelaltersgrenze oder davor erbracht wurden, sind nicht begünstigt.
- **Die Rente selbst:** Da die Aktivrente ein Steuerbonus für Erwerbseinkommen ist, stellt sie keine Erhöhung der eigentlichen Rentenleistung dar (gleiches gilt für Versorgungsbezüge).

Hinweis

Die Aktivrente ist ein **monatsbezogener Freibetrag** in Höhe von 2.000 Euro.

Nicht ausgeschöpfte Beträge (z. B. bei Teilzeit) können **nicht vor- oder zurückgetragen**, d. h. **nicht in einem anderen Monat verwendet** werden!

Das gilt auch für sonstige Bezüge (Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Boni o. ä.).

Beispiel: Aktivrente - Monatsfreibetrag

- Ein Arbeitnehmer hat ab **Juli 2026** die Voraussetzung für die Aktivrente erreicht und arbeitet bei seinem Arbeitgeber weiter.
- Er erhält ein laufendes Entgelt von 1.500,00 Euro
- Im November erhält er ein Weihnachtsgeld in Höhe von 600,00 Euro
 - Die Monate Januar bis Juni sind nicht aktivrentenberechtig
 - Die Monate Juli bis Dezember sind aktivrentenberechtig = 6 Monate

Lösung: Aktivrente - Monatsfreibetrag

Steuerfreier Anteil für Einmalbezug ermitteln:

- $\text{Einmalbezug} \div 12 \text{ Monate} \times \text{aktivrentenberechtigte Monate (z.B. 6 Monate)}$
= möglicher steuerfreier Anteil der Einmalzahlung
- $600,00 \text{ Euro} \div 12 \text{ Monate} \times 6 \text{ Monate} = 300,00 \text{ Euro}$ (steuerfreier Anteil aus Einmalbezug)

Abweichenden Steuerfreibetrag ermitteln:

- $\text{Laufendes Gehalt} + \text{möglicher steuerfreier Anteil der Einmalzahlung}$
(Ergebnis aus Schritt 1) = abw. Steuerfreibetrag
- $1.500,00 \text{ Euro} + 300,00 \text{ Euro} = 1.800,00 \text{ Euro}$

Der Steuerfreibetrag ist für das Weihnachtsgeld nur anteilig zu berücksichtigen.

Aktivrente: Nur in einem Dienstverhältnis

- **Nur in einem Dienstverhältnis**

- Bei **Steuerklasse VI** muss der Arbeitnehmer bestätigen, dass die **Steuerbefreiung nicht zeitgleich** in einem **anderen Dienstverhältnis** berücksichtigt wird.
- Eine **betragsmäßige Aufteilung** der Aktivrente im **Lohnsteuerabzugsverfahren** ist **nicht möglich**.
- Wenn der **Höchstbetrag** im **ersten** Dienstverhältnis **nicht ausgeschöpft** wird, kann der AN den verbleibenden Steuerfreibetrag für das zweite Dienstverhältnis **nachträglich** mit der Einkommensteuererklärung beantragen.

Ausweis Lohnsteuerbescheinigung

Keine Progressionsvorbehalt

Andruck auf der Lohnsteuerbescheinigung

- Die Arbeitgeber melden die steuerfreien Beträge mit der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung an die Finanzverwaltung. In der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung wird die Summe der steuerfreien Aktivrentenbeträge in einem neuen Datenfeld angegeben.

Hinweis für 2026

In der **elektronischen Lohnsteuerbescheinigung 2026** ist die Aktivrente in einer frei belegbaren Zeile mit der konkreten Zeilenbeschreibung „**SteuerfreibetragAktivrente**“ (**ohne Leerzeichen!**) einzutragen.

Perspektivisch ist eine entsprechende Anpassung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung vorgesehen.

Beispiel: Lohnsteuerbescheinigung

Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung für 2026

Testausdruck der erstellten Daten im Status neu

L3 Consulting GmbH | 30169 Hannover | Akazienstraße 7A

Walter Weiss
Bürgermeister-Fink-Straße 38
30165 Hannover

Korrektur/ Stornierung:

Datum:

Identifikationsnummer: 3728149559

Personennummer: 00002767

Geburtsdatum: 03.12.1955

Straße: Bürgermeister-Fink-Straße 38

PLZ und Ort: 30165 Hannover

Transferricht: XXXXXXXXXX

Für den letzten Lohnzahlungszeitraum wurden folgende Lohnsteuerabzugsmerkmale zugrunde gelegt:

Steuertaxa/Faktor:

4 /

Zahl der Kinderfreibeträge:

0/0

Steuerverz. Jahresbetrag:

Jahreszurechnungsbetrag:

-- /

Kirchensteuermerkmale:

-- /

Beträge zur privaten Kranken- und Pflege-Pflichtversicherung (§ 39 Abs. 4 Nr. 4 Buchst. a EStG)

Beträge zur privaten Basisranken- und Pflege-Pflichtversicherung (§ 39 Abs. 4 Nr. 4 Buchst. b EStG)

Anschrift und Steuernummer des Arbeitgebers:

Steuernummer: 2325049334307

Firma:

L3 Consulting GmbH

Text:

Akazienstraße 7A

30169 Hannover

Hannover 10.03.2026

Rücklagen art: Aykon Marathon

Telefon: 112

1. Beschäftigungsart	§ 39 Abs. 1 Nr. 1
2. Zeilen oder Angaben auf Merkmalen	Neuheit "V"
3. Grundbescheinigung (S. 10 f. Pfl.)	
3. Bruttoarbeitslohn einzahl. Sachbezüge	EUR 0,0
4. Entgeltfreie Lohnsteuer von 3.	0,00
5. Entgeltfreie Lohnsteuer von 3.	0,00
6. Entgeltfreie Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 3.	0,00
7. Entgeltfreie Kirchensteuer des Ehegatten/Lebenspartners von 3. (bei der Einkommensverteilung)	
8. in 3. entfallende Versorgungsbeiträge	
9. Versorgungsbeiträge für mehrere Kalenderjahre (in 1. entfallend)	
10. Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre, Entgeltbezüge, z.B. Abfertigung (in 3. entfallend, ohne 9.)	
11. arbeitslos	
12. arbeitslos	
13. 16. arbeitslos	
14. Leistungen, die dem Progressionvorbehalt unterliegen (z.B. Lohnrückstellungen)	
15. Taxa (Einkommensteuern) in 16. entfallend	
16. Steuerfrei	<input type="checkbox"/> Doppelverdienstpaarungen (DVK) <input type="checkbox"/> Ausländische Einkünfte
17. Steuerfreie Arbeitsleistungen, die auf die Einkommensgrenze anzurechnen sind	0,00
18. Prämien mit 10 % bestmögliche Arbeitgeberbeiträge für Familienversicherung und/oder Kapitalertrag	0,00
19. arbeitslos	
20. Steuerfreie Versorgungsleistungen bei Ausscheiden	
21. Steuerfreie Arbeitsleistungen bei doppelter Haushaltsführung	
22. Arbeitsgeber	<input type="checkbox"/> an der gesetzlichen Rentenversicherung <input type="checkbox"/> an berufsgenossenschaftlichen Versorgungsanstalten
23. Arbeitnehmer	<input type="checkbox"/> an der gesetzlichen Rentenversicherung <input type="checkbox"/> an berufsgenossenschaftlichen Versorgungsanstalten
24. Steuerfrei	<input type="checkbox"/> an der gesetzlichen Krankenversicherung <input type="checkbox"/> an der privaten Krankenversicherung <input type="checkbox"/> an der gesetzlichen Pflegeversicherung
25. Arbeitslohnbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung	0,00
26. Arbeitslohnbeiträge zur privaten Pflegeversicherung	0,00
27. Arbeitslohnbeiträge zur Arbeitslosenversicherung	
28. arbeitslos	
29. Bemessungsgrundlage für die Versorgungsabfertigung in 9.	
30. Maßgebendes Kalenderjahr des Versorgungsantrags in 3. entfallend 9.	
31. Zu 9. Bezugsfähiger Zahlung, Ende und letzter Monat, für den Versorgungsbezüge gezahlt wurden	
32. Bezugsgröße, Kapitalversicherungsbeiträge und Nachzahlungen mit Versorgungsbeiträgen in 3. und 9. entfallend	
33. arbeitslos	
34. Freizeittag (DVK-Taxa)	
35. Steuerbefreiungsmerkmale	1 000,00
36.	
37.	
38.	
39.	
40.	
Famexart, an dem die Lohnsteuerabgabe wurde	
Hannover-Nord	2325



2.

Teilrente

Teilrente und Teilzeit – § 42 Abs. 3 SGB VI

§ 42 SGB VI Vollrente und Teilrente

„(3) Versicherte, die **wegen der beabsichtigten** Inanspruchnahme einer **Teilrente** ihre **Arbeitsleistung einschränken wollen, können von ihrem Arbeitgeber verlangen, dass er mit ihnen die Möglichkeiten einer solchen Einschränkung erörtert**. Macht der Versicherte hierzu für seinen Arbeitsbereich Vorschläge, hat der Arbeitgeber zu diesen Vorschlägen Stellung zu nehmen.“

Außerdem:

- § 7 Abs. 2 TzBfG – Erörterung eines Teilzeitwunsches
- § 8 TzBfG – Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit
- § 9a TzBfG – Anspruch auf Brückenteilzeit

Die Flexirente – eine „Altersteilrente“

Ziel: Ein längeres und flexibleres Weiterarbeiten im Rentenalter fördern

Erwerb von Rentenanwartschaften neben einer Altersvollrente bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze und darüber hinaus.

Wer ist anspruchsberechtigt?

- Arbeitnehmer, die länger als 35 Jahre sv-pflichtig beschäftigt waren
- frühestens 4 Jahre vor Erreichen der Regelaltersgrenze

Die Flexirente – eine „Altersteilrente“

Auch nach **Aufhebung der Hinzuverdienstgrenzen** ist die Flexirente weiter interessant, z. B.:

Gleitender Ausstieg aus dem Erwerbsleben ohne Einkommenseinbußen.

Erhaltung des Anspruchs auf Krankengeld, Kurzarbeitergeld.

Wechsel von der privaten in die gesetzliche Krankenversicherung.

Berechtigung zur Weiterzahlung von freiwilligen Beiträgen (nach Erreichen der Regelaltersgrenze).

Die Flexirente – eine „Altersteilrente“

Eine Teilrente kann der Versicherte frei wählen.

Es kann jede Prozentstufe als Teilrente gewählt werden – von 10 % - 99,9 % der vollen Rente.

Ein beschäftigter Bezieher einer Altersteilrente **ist rentenversicherungspflichtig – auch nach Erreichen der Regelaltersgrenze!**



3.

Hinzuverdienst bei vorgezogenen Altersrenten

Kein Hinzuverdienst bei vorgezogenen Altersrenten

Zu den vorgezogenen Altersrenten gehören

→ die **Altersrente für langjährig Versicherte**,
(35 Versicherungsjahre) Abschläge: 0,3 %/Monat, max.
14,4 %

→ die **Altersrente für besonders langjährig Versicherte**
(45 Versicherungsjahre) – immer abschlagsfrei

→ die **Altersrente für schwerbehinderte Menschen**
(GdB min 50, ab 61, min. 35 Versicherungsjahre, mit
Abschlägen)



4.

Hinzuverdienst 2026 bei Erwerbsminderungsrenten

Hinzuverdienst 2026 bei Erwerbsminderungsrenten

Bei **Erwerbsminderungsrenten** wurden die Hinzuverdienstgrenzen deutlich angehoben – sie sind nun an die Lohnentwicklung gekoppelt und **werden jährlich dynamisiert**.

Bei **EU-Teilrente**: 6/8 der 14-fachen **monatlichen Bezugsgröße**
(Hinzuverdienstgrenze 2026: 41.527,50 Euro)

(Die Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2026 beträgt 47.460 Euro/Jahr = 3.955 Euro/Monat.)

Arbeitszeit von **weniger als 6 Stunden** täglich!

Hinzuverdienst 2026 bei Erwerbsminderungsrenten

EU-Vollrente: $\frac{3}{8}$ der 14-fachen monatlichen Bezugsgröße (Hinzuverdienstgrenze 2026: **20.763,75 Euro**)

Arbeitszeit von **weniger als 3 Stunden** täglich!

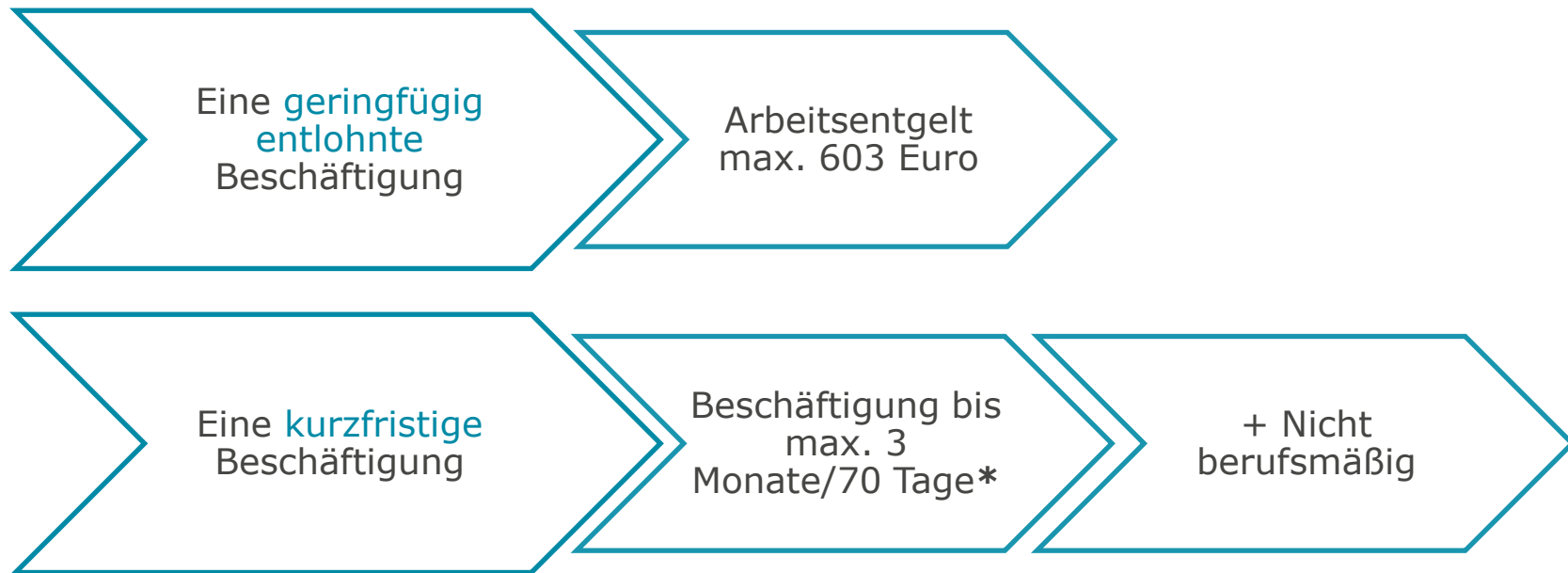
Anderenfalls ist der Anspruch auf die Erwerbsminderungsrente trotz Einhaltung der Hinzuverdienstgrenzen gefährdet! $\frac{1}{12}$ des übersteigenden Betrages wird zu 40 % von der Rente abgezogen.



5.

**Geringfügige
Beschäftigung
von Rentnern**

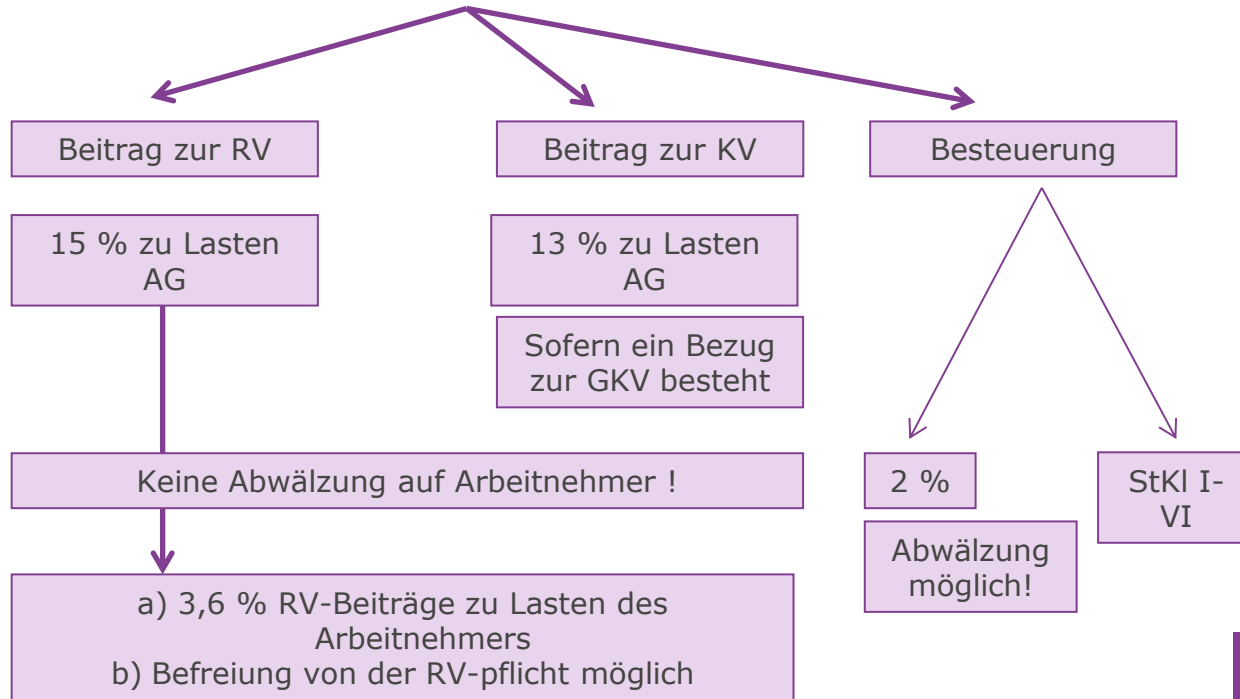
Geringfügige Beschäftigung von Rentnern



Kurzfristige Beschäftigungen sind KV, PV, RV, ALV-frei

*Beschäftigungsdauer jeweils „von vornherein“ vereinbart

Beschäftigung von Rentnern – Hinzuverdienst im „Minijob“



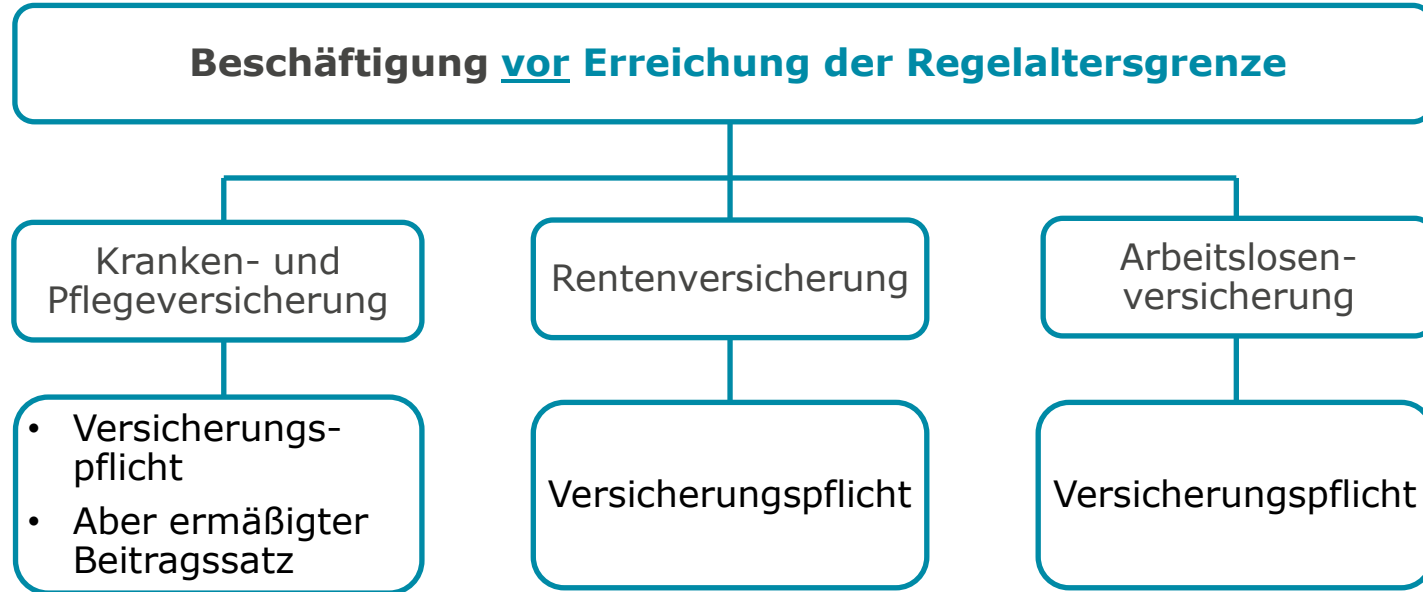
RV-Pflicht bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze!



6.

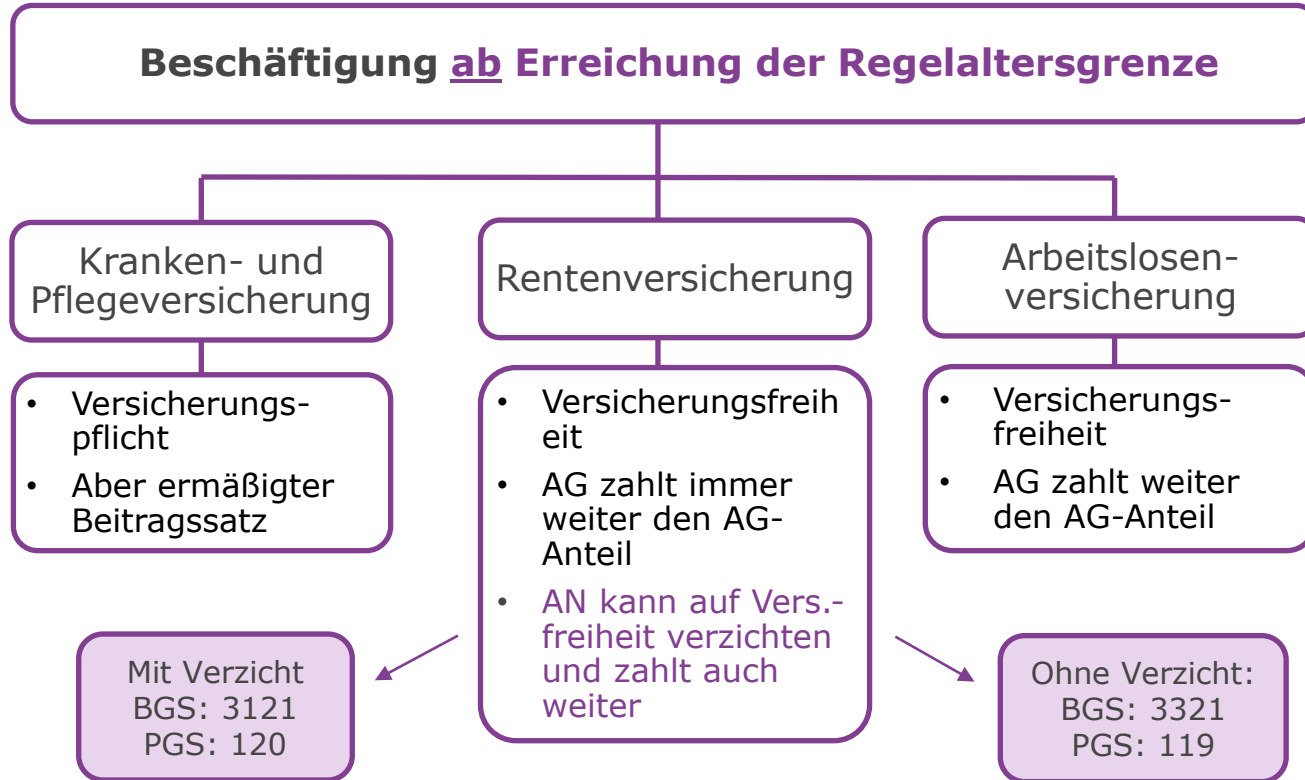
**Besonderheiten im
Sozialversicherungs-
recht**

Beschäftigte Rentner - Bezieher einer Vollrente wegen Alters



BGS: 3111
PGS: 120

Beschäftigte Rentner - Bezieher einer Vollrente wegen Alters



Beispiel: Regelaltersvollrente i.V. mit einer Beschäftigung

Gehalt	2.500,00 Euro
Steuer: L AL	500,00 Euro
SV: L AE	2.500,00 Euro
PGR	119
BGR	3321

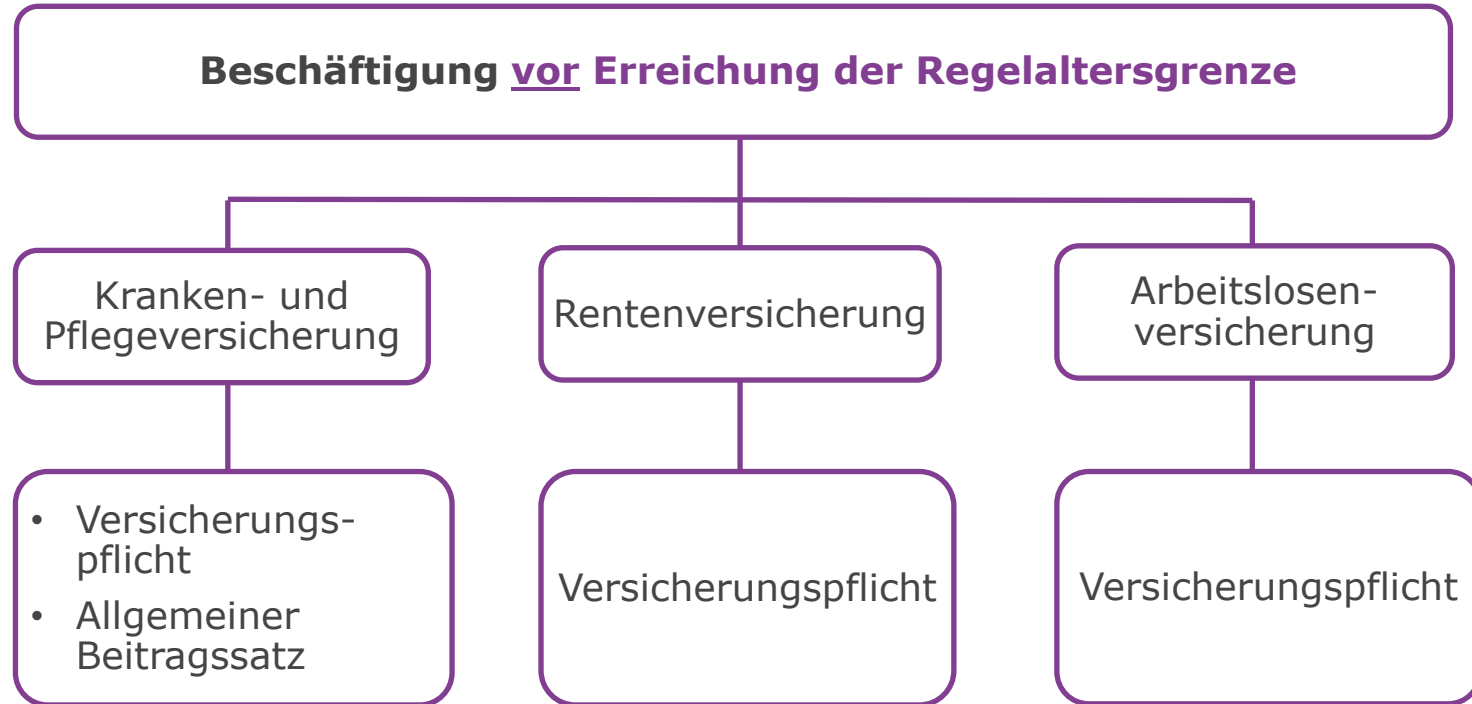
Ohne Verzicht auf RV-Freiheit

Beispiel: Regelaltersvollrente i.V. mit einer Beschäftigung

Gehalt	2.500,00 Euro
Steuer: L AL	500,00 Euro
SV: L AE	2.500,00 Euro
PGR	120
BGR	3121

Mit Verzicht auf RV-Freiheit

Beschäftigte Rentner - Bezieher einer Teilrente wegen Alters

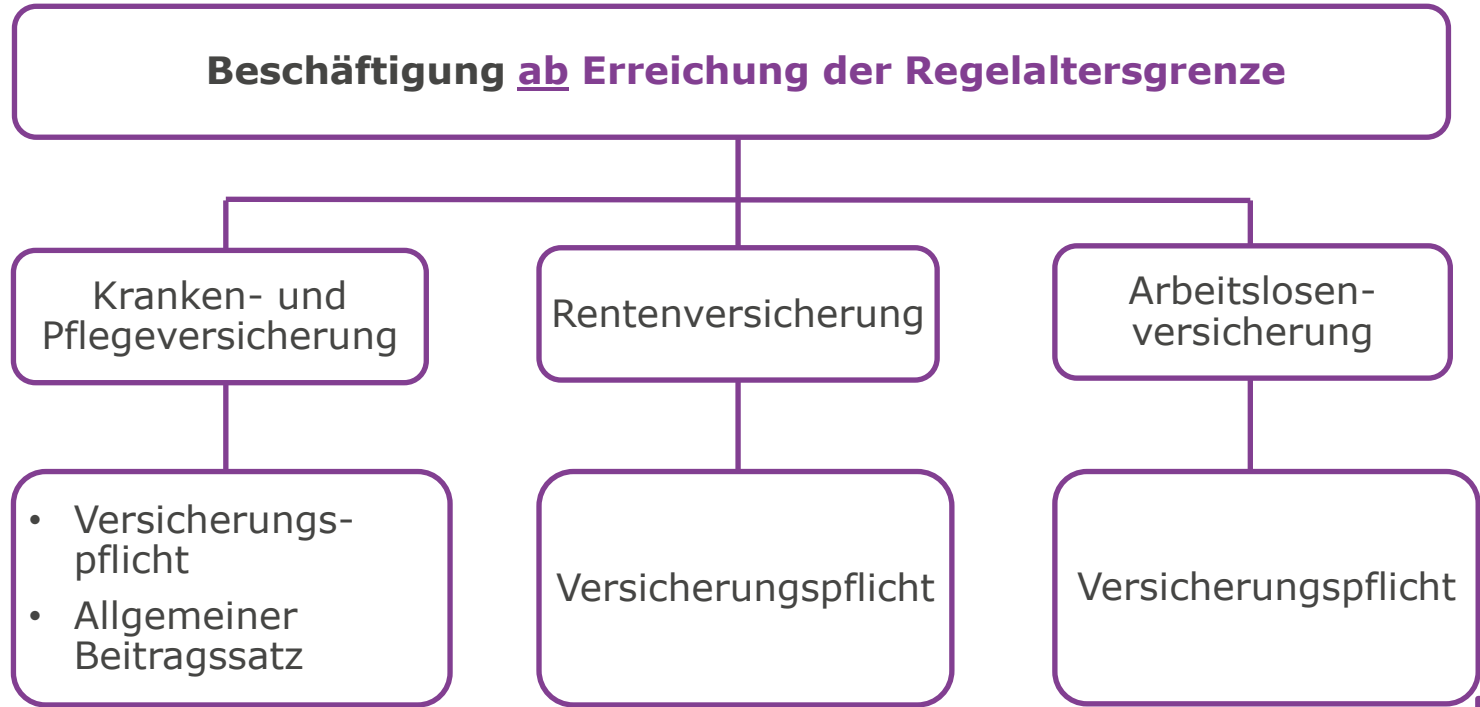


BGS: 1111
PGS: 101

Beispiel: (Vorg.) Altersteilrente i.V. mit einer Beschäftigung

Gehalt	2.500,00 Euro
Steuer: L AL	2.500,00 Euro
SV: L AE	2.500,00 Euro
PGR	101
BGR	1111

Beschäftigte Rentner - Bezieher einer Teilrente wegen Alters



BGS: 1121
PGS: 101

Beispiel: Regelaltersteilrente i.V. mit einer Beschäftigung

Gehalt	2.500,00 Euro
Steuer: L AL	500,00 Euro
SV: L AE	2.500,00 Euro
PGR	101
BGR	1121

Beschäftigte Rentner - Angaben in den DEÜV-Meldungen

Rentenbezug	Beitragsgruppen-schlüssel	Personengruppen-schlüssel
Bezug einer Teilrente wegen Alters – Regelaltersgrenze noch nicht erreicht	1111	101
Bezug einer Vollrente wegen Alters – Regelaltersgrenze noch nicht erreicht	3111	120
Bezug einer Teilrente wegen Alters – Regelaltersgrenze erreicht	1121	101
Bezug einer Vollrente wegen Alters – Regelaltersgrenze erreicht	3321 oder 3121	119 oder 120

1. Stelle (KV): bei „3“ kein Anspruch auf Krankengeld – daher ermäßigter Beitragssatz
2. Stelle (RV): bei „3“ rentenversicherungsfrei, aber AG muss seinen Anteil zahlen
3. Stelle (ALV): bei „2“ arbeitslosenversicherungsfrei, aber AG muss seinen Anteil zahlen

Besonderheit privat krankenversicherte Rentner

- Rentner erhalten nach § 257 SGB V bzw. § 61 SGB XI den entsprechenden AG-Zuschuss vom Arbeitsentgelt zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung.
- Ein Zuschuss seitens der DRV zur privaten Krankenversicherung nach § 106 SGB VI ist getrennt zu betrachten. Beides beeinflusst sich grundsätzlich nicht.

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen
Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs

am 23.11.2023

4. Arbeitgeberzuschuss zur privaten Krankenversicherung bei zeitgleichem Bezug einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung



Besonderheiten im Lohnsteuerrecht

Besonderheiten im Lohnsteuerrecht

Für die Auswahl der Lohnsteuertabellen hat der Arbeitgeber beim Lohnsteuerabzug stets zu prüfen, ob der Arbeitnehmer Beiträge zu entrichten hat:

- zur Rentenversicherung,
- zur gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung oder
- für eine private Basiskranken- und Pflegepflichtversicherung.
- Danach richten sich die Höhe der steuermindernden Vorsorgepauschale und die anzuwendende Lohnsteuertabelle.
- Die besondere Lohnsteuertabelle ist grundsätzlich bei nicht sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern anzuwenden, auch bei weiterarbeitenden Altersrentnern.

Wichtig: Arbeitgeberbeiträge zur Rentenversicherung sind lohnsteuerfrei. Die vom Arbeitgeber für den weiterbeschäftigten Rentner entrichteten Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung sind steuerfrei, sie gehören **nicht** zum steuerpflichtigen Arbeitslohn.

Besonderheiten im Lohnsteuerrecht

Die besondere Tabelle gilt auch, wenn der Arbeitgeber den Gesamtsozialversicherungsbeitrag allein tragen muss.

Betroffene Fälle sind u. a. auch weiterbeschäftigte Rentner, selbst wenn ein Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten ist.

Darüber hinaus gilt für Arbeitnehmer ab 64 Jahren der Altersentlastungsbetrag.

Umgang mit der Vorsorgepauschale

- **Vorsorgepauschale**
- Vorsorgeaufwendungen, die in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aktivrente stehen, sind nicht als Sonderausgaben abziehbar (§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG).
- Stehen Vorsorgeaufwendungen sowohl mit steuerpflichtigen als auch mit steuerfreien Lohnbestandteilen im Zusammenhang, sind sie entsprechend dem Verhältnis der Einnahmen in einen abziehbaren und einen nicht abziehbaren Teil aufzuteilen.

Besonderheiten im Lohnsteuerrecht

Bemessungsgrundlage des Altersentlastungsbetrags ist der **steuerpflichtige** Bruttolohn ohne Kürzung um den Arbeitnehmer-Pauschbetrag oder einen vom Finanzamt mitgeteilten Freibetrag.

Steuerfreie und **pauschal besteuerte** Arbeitslohnteile sind bei der Ermittlung des Altersentlastungsbetrags **nicht zu berücksichtigen**.

Erhält ein Altersrentner nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn, hat jeder Arbeitgeber den ermittelten Altersentlastungsbetrag in voller Höhe anzusetzen.

Der Arbeitslohn eines weiteren Dienstverhältnisses wird nicht berücksichtigt.

Kein Vor- oder Rücktrag, wenn Betrag nicht in voller Höhe angesetzt werden kann!

**Für Versorgungsbezüge
ist kein
Altersentlastungsbetrag
anzusetzen!**

Besonderheiten im Lohnsteuerrecht

Lohnsteuerabzug bei verschiedenartigen Bezügen :

Rentner bzw. Pensionäre, die von einem Arbeitgeber eine Betriebsrente (= Versorgungsbezüge) erhalten und gleichzeitig noch aktiv beschäftigt sind, erhalten verschiedenartige Bezüge.

Der Lohnsteuerabzug hängt davon ab, ob die aktive Tätigkeit beim selben Arbeitgeber besteht, der auch die Betriebsrente zahlt, oder bei einem anderen Arbeitgeber.



Falls Sie noch Fragen haben...

...stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Weitere Informationen finden Sie unter firmenkunden.tk.de

Einfach die Suchnummer ins Suchfeld eintragen

Webinarübersicht	2032060
Beratungsblätter	2068424
SV-Lexikon (TK-Lex)	2032352
Newsletter	2032116
Mediathek	2134336
SV-Update	2164742
Lohnsteuer-Update	2167844